

3. Beantragte Zuwendung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- 3.1 1.500 EUR für eine Wärmeübergabestation mit einer Anschlussleistung von bis zu 25 kW.
- 3.2 1.000 EUR für eine Wärmeübergabestation mit einer Anschlussleistung mehr als 25 kW bis zu 50 kW.
- 3.3 Die Ausgaben für die Wärmeübergabestation/ Hausanschlusskostenbeitrag werden voraussichtlich _____ EUR betragen (Angabe bitte ergänzen).

Hinweis:

Je Gebäude wird nur jeweils eine Übergabestation/Hausanschluss gefördert

4. Bestätigung des Nah- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmens

Es wird erklärt, dass

- 4.1 von dem im Versorgungsgebiet vertriebenen Energieträger (Fernwärme) ein Primärenergiefaktor von 0,7 nicht überschritten wird.
- 4.2 der unter Nr. 1 genannte Antragsteller nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides innerhalb von 4 Monaten an die bereits vorhandene Wärmeversorgungstrasse angeschlossen wird und dass die Ausgaben für die Wärmeübergabestation/ Hausanschlusskostenbeitrag voraussichtlich wie oben unter Nr. 3.3 angegeben betragen werden.
- 4.3 die Wärmelieferung nicht in einem Versorgungsgebiet mit Anschluss- oder Benutzungszwang erfolgt.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift des Wärmeversorgers
Firmenstempel, mit Name und Anschrift

5. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Maßnahmebeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer Übergabestation (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) oder der Abschluss eines Fernwärme- Versorgungsvertrages. Planungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks sowie kleinere vorbereitende Maßnahmen zur späteren Projektrealisierung - wie z. B. Verlegung von Leerrohren und/oder Wasserleitungen - gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.2 sie/er die geförderten Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren - gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung - zweckentsprechend nutzen wird. Wirkungslose und überdurchschnittlich ertragsschwache Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen.
- 5.3 sie/er für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen oder aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP - beantragt hat und solche auch nicht beantragen wird.
- 5.4 die Summe aller staatlichen Subventionen für das Vorhaben (z. B. von Kommunen) 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Privatpersonen und 30% bei sonstigen Antragstellern nicht übersteigt und die Summe aus staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter (z. B. Stadtwerken) 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

- 5.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- 5.6 die beantragte Übergabestation und der Energieträger (Fernwärme) den Mindestvoraussetzungen der zurzeit gültigen Richtlinie zur Landesförderung „progres.nrw“ entspricht und sie/er davon Kenntnis genommen hat, dass ein ggf. erteilter Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden.
- 5.7 ihr/ihm bekannt ist, dass die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen und sie davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch (i.V.m. § 1 Landessubventionengesetz vom 24.03.1977 – SGV. NRW 702 – und § 2 Abs. 1 Subventionengesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034 – SubvG-) sind. Insoweit sind die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. (Näheres siehe Anlage 3 a und b, Erklärung und Erläuterungen zu § 264 Strafgesetzbuch). Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges ist ihr/ihm bekannt.
- 5.8 ihr/ihm bekannt ist, dass die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen und sie/er damit einverstanden ist, dass die von ihr/ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden und sie/er damit einverstanden ist, dass die von ihr/ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können und sie/er darauf hingewiesen worden ist, dass sie/er zur Verweigerung ihrer/seiner Einwilligung berechtigt ist, sie/er aber auch darauf hingewiesen worden ist, dass eine Ablehnung ihres/seines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann.
- 5.9 sie/er davon Kenntnis genommen hat, dass sämtliche eingereichten Unterlagen (einschl. Anlagen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen, d. h. sämtliche Antragsunterlagen werden **nicht** zurückgesendet.
- 5.10 sie/er zum Vorsteuerabzug bzw. Mehrwertsteuerabzug nicht berechtigt ist (gilt nur für Privatpersonen als Antragsteller).
- 5.11 Ein entsprechender Fernwärme- Versorgungsvertrag ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides abzuschließen und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen.
- 5.12 sie, sofern sie als Kommune den Förderantrag stellt und die Antragsvoraussetzungen nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinie nicht vorliegen, am European Energy Award (EEA) teilnimmt und sich dort noch in der Förderphase befindet.

Die Erklärung 5.13 und 5.14 nur abgeben, wenn der Antragsteller ein Unternehmen oder ein Landwirt ist:

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass

- 5.13 sie/er zum Vorsteuerabzug bzw. Mehrwertsteuerabzug **(bitte unbedingt ankreuzen)**
- nicht berechtigt ist
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer).
- 5.14 das Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union ist oder die Antragstellung im Rahmen der „de minimis“ Regelung erfolgt (ABl. der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003).

6. Angaben nur für Unternehmen als Antragsteller

Dem Antrag liegt ein Auszug aus dem Handelsregister bei. **(Bitte unbedingt dem Antrag beilegen!)**

Inhaber/in Gesellschafter: _____

Rechtsform der Gesellschaft: _____

Branche: _____

Anzahl der Beschäftigten: _____ Mitarbeiter

Umsatz und Jahresbilanzsumme der letzten 2 Geschäftsjahre vor Antragstellung:

2009 Umsatz _____ €, Jahresbilanzsumme _____ €

2010 Umsatz _____ €, Jahresbilanzsumme _____ €

Zuständige IHK/HWK: _____

Reg.-Bezirk: _____

7. Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Die Rechtsgrundlage für den Antrag ergibt sich aus der gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bei Vereinen, Kirchengemeinden, Firmen etc. bitte den Namen des/der rechtlichen Vertreters/in zusätzlich in Druckbuchstaben angeben:

(Name(n) in Druckbuchstaben)

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25, 44135 Dortmund
Tel. 0180 3100110 (0,09 €/Min aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunk max. 0,42 €/Minute)
www.bezreg-arnsberg.nrw.de • www.progres.nrw.de